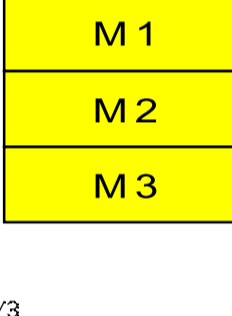
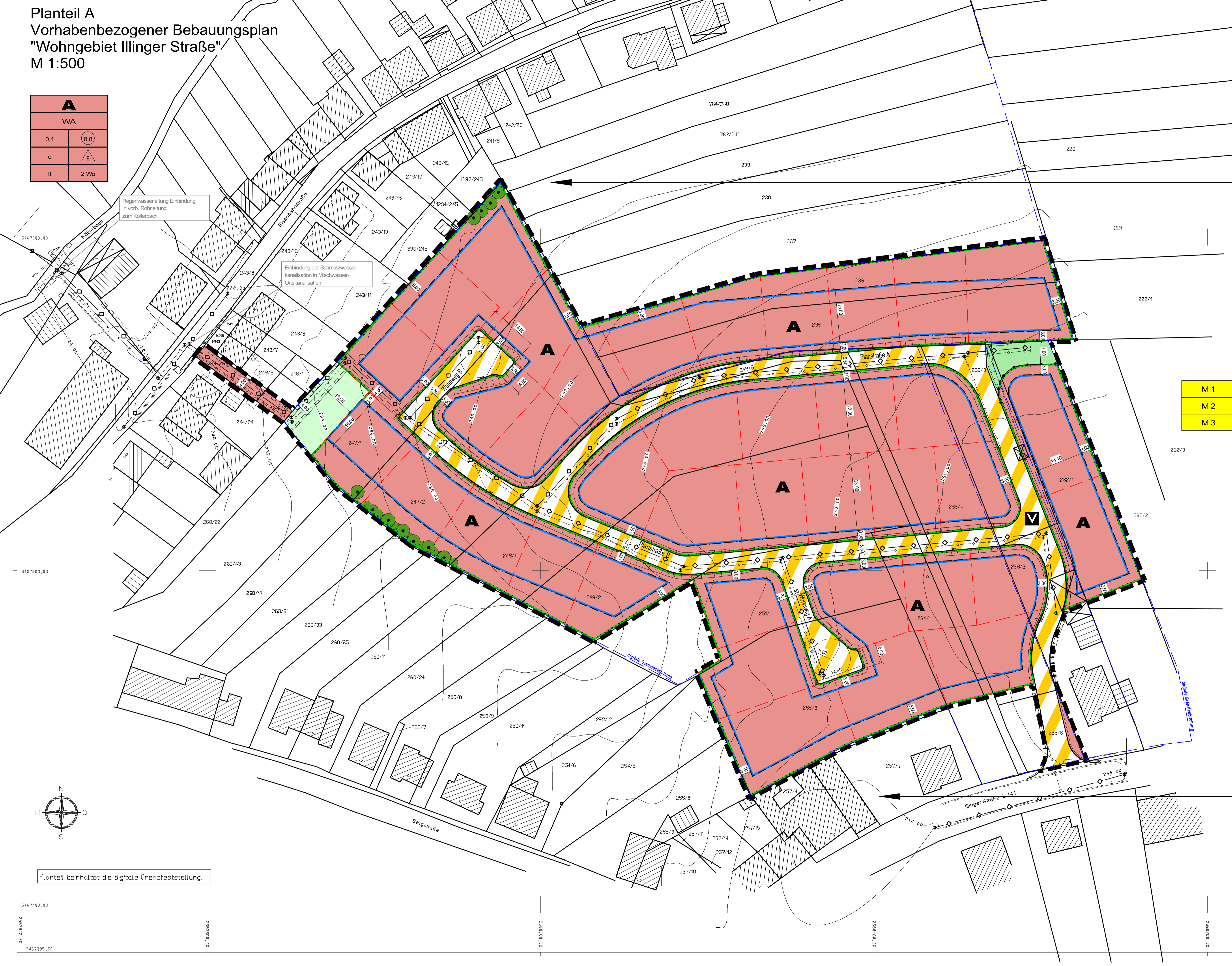
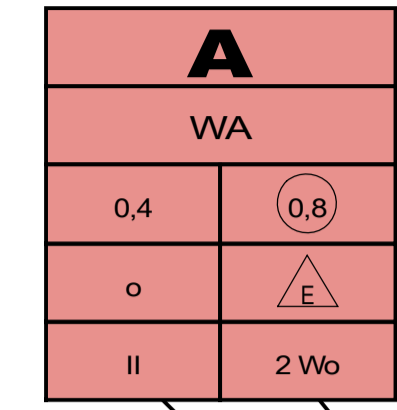


**Planteil A**  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
"Wohngebiet Illinger Straße"  
M 1:500



Planteil beinhaltet die digitale Grenzfeststellung.

**Teil B**

Festsetzungen gem. § 9 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)
- 0,8 Geschosflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 2 BauNVO)
- 2 Wb höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- II Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
- abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO)
- o Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 Abs. 3 BauNVO)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und des Maßes der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsfähige besondere Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Zweckbestimmung: Verkehrsberechtigter Bereich
- Unterrirdische Hauptabwasserleitung (Schmutzwasser) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Unterrirdische Hauptabwasserleitung (Regenwasser) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- öffentliche/private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Flächen für Laubgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Erhaltung Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Erhaltung Sträucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
- Landespflegerische Maßnahme mit Maßnahmennummer M1

**1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)**

- 1.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO) im allgemeinen Wohngebiet (WA, § 4 BauNVO) sind die Nutzungen 8, § 4 Abs. 2 BauNVO mit Ausnahme von Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Zwecke. Die zuletzt genannten Nutzungen sind gemäß § 4 Abs. 5 BauNVO zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind im Nutzungsbereich § 4 Abs. 3 BauNVO im Rahmen des Bebauungsplans sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB und Anlagen für Veranstaltungszwecke, Gebrauchsgegenstände, die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Das Maß der baulichen Nutzung ist über die Grundflächenzahl und über die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Für das Maß der baulichen Nutzung gelten in Verbindung mit § 17 BauNVO die im vorhabenbezogener Bebauungsplan festgesetzten Obergrenzen.
- Höchstmaß Nutzungsintensität WA Grundflächenzahl 0,4 Geschosflächenzahl 0,8 Vollgeschosse II
- 1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Im allgemeinen Wohngebiet sind ein- oder zweifamilienhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO).
- 1.4 Überbauten Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Die Grundflächenzahl ist im Hinblick auf die Bauelemente mit Ausnahme von Gebäuden gem. § 61 Abs. 1 (BD) § 23 Abs. 3 BauNVO, Stellplätze, die zugleich als Garageflächen dienen, sind auch außerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig. Aus Gründen des Bestandsschutzes sind im Bereich "WA-Fläche Eisenbahnstraße Nr. 20" innerhalb des Schutzstreifens Zuwegungen und Stellplätze zulässig.
- 1.5 Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Im Plangebiet sind je Wohngebäude max. zwei Wohnungen zulässig.
- 1.6 Verkehrliche besondere Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Die Straßen werden lt. Plan erstellt. Die Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberechtigter Bereich" ist als wesentliche Maßnahme festzusetzen.
- 1.7 Unterrirdische Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) Seine Erschreite im Plan A vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohngebiet Illinger Straße": \* Schutzwasserleitung \* Regenwasserleitung
- 1.8 Private und/oder öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Seine Erschreite im Plan A vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohngebiet Illinger Straße":
- 1.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Das unvermeidlich notwendige Wasser von der versiegelt Dach- und Hofflächen soll - soweit wie möglich - auf den Grundstücken in abflusslosen Mäulen oder offenen Stäuben über die bestmögliche Bepflanzung gepumpt oder in Zisternen zur Nutzung gespeichert oder optional der Regenwasserkanalisation zugeführt werden. Das Niederschlagswasser von den Stäuben auf den Grundstücken soll ca. 5 m je 100 m² versiegelt Grundstücksfläche betragen. Um den Oberflächenabfluss im Plangebiet so gering wie möglich zu halten und die Neuvorgabe auf ein Mindestmaß zu bringen, sind für Stellplätze, Zufahrten und Wege auf privater Fläche wasserundurchlässige Beläge wie wasserundurchlässige Beläge, großformatige Plattenbeläge oder Fliesenbeläge zu verwenden. Das innerhalb des allgemeinen Wohngebietes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen sind gem. Pkt. 1.11 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 1.10 Flächen mit Laubgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Die Entsorgungslösung soll für das Plangebiet den Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation an die vorhandene Ortskanalisation (Mischkanalisation in der Eisenbahnstraße vor. Das Wasser ist die geplante Regenwasserleitung mit Einbindung in die vorhandene Rohrleitung zum Vorlauf "Koblenberg" im Plan A aufnehmen. Zudem wird die Fläche für die Verlegung einer Regenwasserleitung und einem Schutzgraben festgesetzt. Die Anlagen mit dem dazugehörigen Schutzstreifen sind im Zuge der Baubereitstellung zu sichern. Jegliche Bepflanzung innerhalb des 4-m-Schutzstreifens ist vorläufig zu begrenzen und zulässig. Aus Gründen des Bestandsschutzes sind im Bereich "WA-Fläche Eisenbahnstraße Nr. 20" innerhalb des Schutzstreifens Zuwegungen und Stellplätze zulässig. Im Schutzstreifen der Laubgrünfläche dürfen keine tief- und bewässernde Bäume und Sträucher gepflanzt werden.
- 1.11 Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind gleichmäßig anzulegen und zu mindestens 10% mit standortfremden Sträuchern gemäß Gebotsliste A (s. Pkt. 3.4.1.1) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei 400 m² angrenzender Grundstücksfläche ist im rückwärtigen Grundstücksbereich ein geeigneter Laubbaum gemäß Gebotsliste A zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Das Wasser ist je Vorgarten-Grundstück über Berücksichtigung der Grundstücksart an Ort und Stelle oder Kleingarten Laubbaum-Hochstamm gemäß Gebotsliste A zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 1.12 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Das im Plan A zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Wohngebiet Illinger Straße" gekennzeichneten vorhandenen Hochstamm- und Gehölzstrukturen sind dauerhaft zu erhalten. Während des Baubetriebes sind geeignete Schutzmaßnahmen gem. DIN 18800 zum Schutz des Wilderbes vor Beschädigung und Beeinträchtigung durch Baustellen- oder Baumaterialien vorzunehmen wie: \* Kanten-Baumverankerung, \* Schutz- oder Schutzgitter im Bereich des Wurzelbereichs der Bäume.
- 1.13 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB) Notwendige Abgrabungen und Aufschüttungen zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen sind auf den privaten Grundstücken zu dulden. Stützmauern für öffentliche Verkehrsflächen werden nicht angelegt.

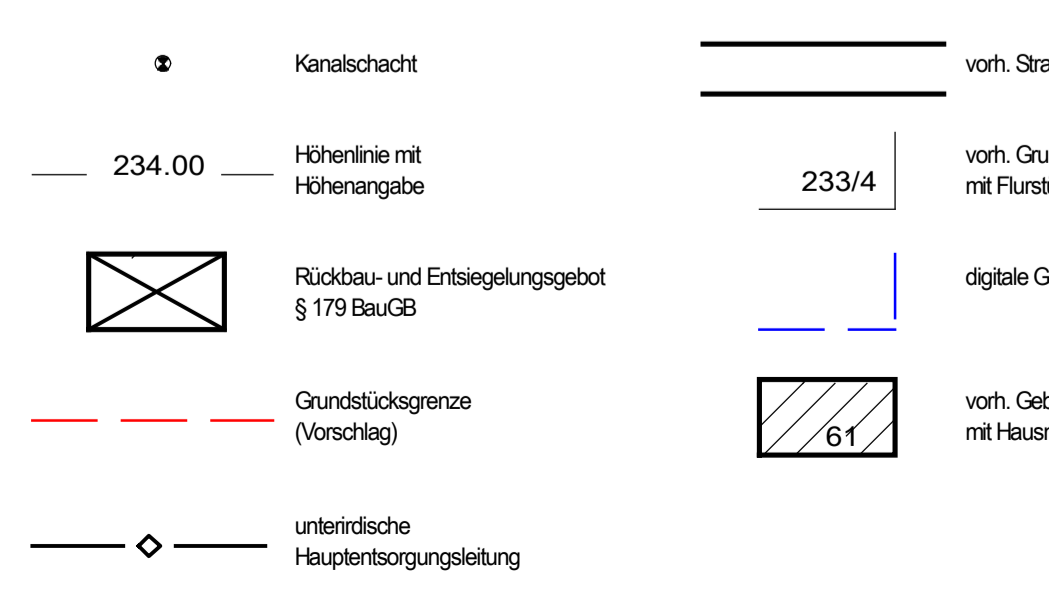
**2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB)**

- 2.1 Dachformen Alle Dacharten und Formen sind zulässig.
- 2.2 Dachneigung Saugdächer und Flachdachanlagen sind zugelassen.

**3. Landespflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b BauGB)**

- 3.1 Maßnahmen im privaten Grundstücksflächen
  - 3.1.1 Nichtüberbauten Grundstücksflächen Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind gleichmäßig anzulegen und zu mindestens 15% mit standortfremden Sträuchern gemäß Gebotsliste A (s. Pkt. 3.4.1.1) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei 400 m² angrenzender Grundstücksfläche ist im rückwärtigen Grundstücksbereich ein Kleingarten Laubbaum-Hochstamm gemäß Gebotsliste A zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Das Wasser ist je Vorgarten-Grundstück über Berücksichtigung der Grundstücksart an Ort und Stelle oder Kleingarten Laubbaum-Hochstamm gemäß Gebotsliste A zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dieses mit M 1 beschriebene Maßnahme dient der landschaftspflegerischen Erhaltung und Durchprägung des Baugutes sowie der Entwicklung eines städtisch wirklichen Straßennetzes.
  - 3.1.2 Private Grundstücksflächen Für Stellplätze, Zufahrten und Wege auf privaten Flächen sind wasserundurchlässige Beläge wie wasserundurchlässige Decken, großformatige Plattenbeläge, Fliesenbeläge etc. zu verwenden. Dieses mit M 2 beschriebene Maßnahme dient der Reduzierung des Oberflächenabflusses und wasserundurchlässigen auf ein Mindestmaß.
  - 3.1.3 Regenwasserbehandlung Das unvermeidlich notwendige Regenwasser von den versiegelt Dach- und Hofflächen soll - soweit wie möglich - auf den Grundstücken in abflusslosen Mäulen oder offenen Stäuben über die bestmögliche Bepflanzung gepumpt oder in Zisternen zur Nutzung gespeichert oder optional der Regenwasserkanalisation zugeführt werden. Das Niederschlagswasser von den Stäuben auf den Grundstücken soll ca. 5 m je 100 m² versiegelt Grundstücksfläche betragen. Dieses mit M 3 beschriebene Maßnahme dient der Wasserreinigung, der Förderung des natürlichen Wasserhaushalts, der weiten Grundwasseranreicherung bzw. der Vermeidung des anfallenden Regenwassers.
  - 3.2 Grundstücksarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Die Grundstücksarten sind im Plan A festzusetzen.
  - 3.3 Grundstücksarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Die Grundstücksarten sind im Plan A festzusetzen.

**Zeichenerklärung**



**Gehölzliste**

- 3.4 Gehölze Vorräte für Gehölzen, welche im Rahmen der Bepflanzungsmaßnahmen im Planungsraum verwendet werden sollen
- 3.4.1 Gehölze A Baumarten I. Ordnung: Aor pseudocarpus - Bergahorn, Tilia cordata - Winterlinde, Robinia pseudacacia - Robinie
- Baumarten II. Ordnung: Aor campestre - Feldahorn, Sorbus aucuparia - Vogelbeere, Sorbus aria - Malvenrose, Malus sylvestris - Hagebutte, Pyrus communis - Hainbuche
- Obstbäume: Apfelsorten: Rheinischer Böckelmei, Kaiser Wilhelm, Jalousi, Blauenherzog, Goldenes Jubiläum, Hainbuche, Finkenbacher, Mollweide, Kirschen: Hedelfinger Reizen, Schneiders Späte Knechtel, Zwetscher: Hauszwetscher
- Grüdbäume: Amelanchier alnifolia - Felsenbirne, Cotoneaster integerrimus - Weibchen, Prunus spinosa - Schlehe oder Schwarzdorn
- Sträucher: Cornus sanguinea - Roter Haindiele, Cotoneaster lucidus - Hain, Eucornia europaea - Felsenhülchlein, Ligustrum vulgare - Liguster, Lonicera xylosteum - Heckenheide, Rosa spec. - Wildrose, Salix caprea - Salweide, Sambucus nigra - Schwarzer Holunder, Viburnum lantana - Walder Schmalweid, Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball
- Bodenbedeckende Sträucher: Euzornia fortunei - Kirschdorn, Geranium macranthum - Storchschnabel, Hebe helix - Elbe, Lavandula angustifolia - Lavendel, Petalostemum album - Farnwittich, Rosa spec. - Bodendeckende Rose, Vinca sp. - Immergrün

**4. Empfehlungen und Hinweise**

- 4.1 Entwässerung/Regenwasserbehandlung Die flüssige Abwasser wird im Trennsystem der vorhandenen Ortskanalisation im Verlauf der "Eisenbahnstraße" zugeleitet. Das unvermeidlich notwendige Regenwasser von der versiegelt Dach- und Hofflächen soll - soweit wie möglich - auf den Grundstücken in abflusslosen Mäulen oder offenen Stäuben über die bestmögliche Bepflanzung gepumpt oder in Zisternen zur Nutzung gespeichert oder optional der Regenwasserkanalisation zugeführt werden. Das Niederschlagswasser von den Stäuben auf den Grundstücken soll ca. 5 m je 100 m² versiegelt Grundstücksfläche betragen. Um den Oberflächenabfluss im Plangebiet so gering wie möglich zu halten und die Neuvorgabe auf ein Mindestmaß zu bringen, sind für Stellplätze, Zufahrten und Wege auf privater Fläche wasserundurchlässige Beläge wie wasserundurchlässige Beläge, großformatige Plattenbeläge oder Fliesenbeläge zu verwenden. Das innerhalb des allgemeinen Wohngebietes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen sind gem. Pkt. 1.11 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 4.2 Drainageplan Bauebenen und Bodenbedeckungen sind nach hohem Konstruktionsstand der Planung nicht befähigt. Für dessen Herstellung wird empfohlen, beim Aufbau von Baugruben auf Ortsniveau (im Baugrub zu achten und ggf. einen Baugrubwandverankerung einzu-schalten. Baugrubentiefen für Baugruben innerhalb des Plangebietes sind der Deutschen Standard (DIN, Bauelemente/Verfahren (Mit. Horbale), Heilmann 25, in 60111 Saarbrücken, zur Prüfung und Stellungnahme gemäß § 61 (1) BauNVO anzulegen.
- 4.3 Flächenbefestigung Das Maß der Flächenbefestigung auf den privaten Grundstücken ist zu minimieren.
- 4.4 Begrünung Durch das Plangebiet verläuft die vermutlich Ausgehende des Dilsburg-Straßen. In diesem Bereich wird empfohlen, beim Aufbau von Baugruben auf Ortsniveau (im Baugrub zu achten und ggf. einen Baugrubwandverankerung einzu-schalten. Baugrubentiefen für Baugruben innerhalb des Plangebietes sind der Deutschen Standard (DIN, Bauelemente/Verfahren (Mit. Horbale), Heilmann 25, in 60111 Saarbrücken, zur Prüfung und Stellungnahme gemäß § 61 (1) BauNVO anzulegen.
- 4.5 Denkmalpflege Bauebenen und Bodenbedeckungen sind nach hohem Konstruktionsstand der Planung nicht befähigt. Für dessen Herstellung wird empfohlen, beim Aufbau von Baugruben auf Ortsniveau (im Baugrub zu achten und ggf. einen Baugrubwandverankerung einzu-schalten. Baugrubentiefen für Baugruben innerhalb des Plangebietes sind der Deutschen Standard (DIN, Bauelemente/Verfahren (Mit. Horbale), Heilmann 25, in 60111 Saarbrücken, zur Prüfung und Stellungnahme gemäß § 61 (1) BauNVO anzulegen.
- 4.6 Fundamente Im Planungsgebiet sind Mündungsstellen nicht auszuschließen. Vorangehende Überprüfung durch den Komplexbauabteilungsleiter wird empfohlen. Die stützende Bauelemente sind im Planungsgebiet zu berücksichtigen.
- 4.7 Planungsmaßnahmen Es sind anzunehmen, dass nicht überbauten privaten Grundstücksflächen innerhalb des allgemeinen Wohngebietes zu mindestens 20% mit standortfremden Sträuchern gemäß Gebotsliste A (s. Pkt. 3.4.1.1) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten sowie je 200 m² angrenzender Grundstücksfläche im rückwärtigen Grundstücksbereich ein Kleingarten Laubbaum gemäß Gebotsliste A zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

**Rechtsgrundlagen**

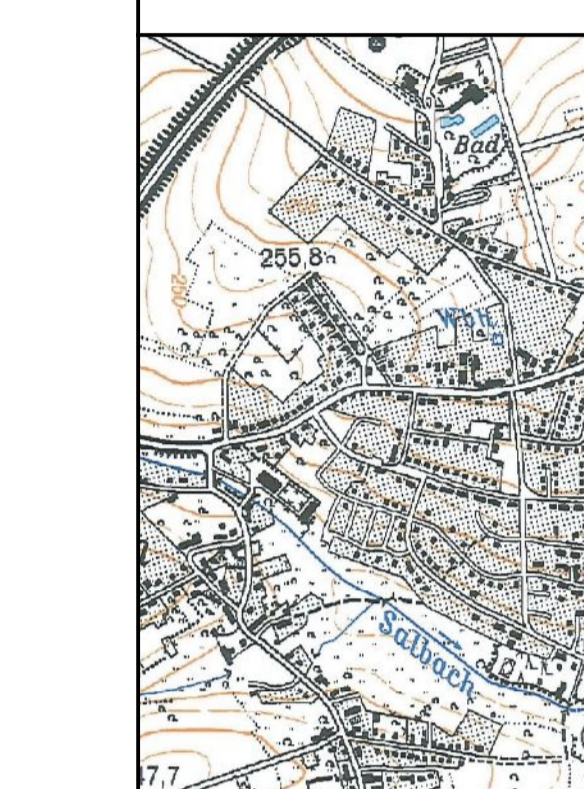
- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplans gelten die folgende Gesetze und Verordnungen:
  - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2006 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2016)
  - Bauordnungsrecht (BauNVO) vom 21. Januar 1990 (BGBl. I S. 466)
  - Planungsrecht (PlanVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 8)
  - Landesverordnung (LandVO) vom 27. März 1994 (Verbot des Saarlandes Nr. 23/1994, S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1044 zur Neuregelung des Saarländer Bauelemente- und Verfahrens vom 18. Februar 2004 (Verbot des Saarlandes 2004, Nr. 10, S. 62)
  - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 1968), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. September 2001 (BGBl. I S. 237)
  - Bundesdenkmalpflegegesetz (BDMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 237)
  - Saarländer Bauelemente- und Verfahrens vom 18. Februar 2004 (Verbot des Saarlandes 2004, Nr. 10, S. 62)
  - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I S. 201)
  - Staatliches Neuregelungsgesetz (StNG) in der Fassung der Neuf. vom 03. März 1996 (Verbot des Saarlandes 1996, S. 30)
  - Saarländer Neuregelungsgesetz vom 26. Februar 1970 (Verbot des Saarlandes Nr. 2/1970, S. 29), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes Nr. 1387 zur Neuregelung der saarländischen Verordnungs- und Kabinettsverordnungs vom 15. Oktober 1997 (Verbot des Saarlandes 1997, S. 110)
  - Normenrechtswahlgesetz (NRWG) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001 (Verbot des Saarlandes 2001, S. 53)
  - Landesentwicklungsgesetz (LEWG) (Gesetz zur Förderung der Flächenordnung, Umweltschutz und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004
  - Landesentwicklungsgesetz (LEWG) vom 09. Oktober 1997 (Verbot des Saarlandes 1997, S. 116)

**Gemeinde Heusweiler**



**Satzung**  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
"Wohngebiet Illinger Straße"

Stand: Satzungsbeschluss / März 2008



**Übersichtslageplan M 1:15000**

Entwurfverfasser: Ingenieurbüro Martin Dipl.-Ing. R. Martin (ELR-ING) Beratender Ingenieur Amr. Schulzenberg 20 66477 Beulheim-Messersbach Tel.: 06371 - 98 16 0 Fax: 06371 - 98 16 16

**Planverfahren**

Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am 26.11.2008 die Aufhebung der bisherigen Bebauungspläne "Wohngebiet Illinger Straße" nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Aufhebungsentscheidung wurde am 24.01.2007 öffentlich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).  
Der Rat der Gemeinde Heusweiler hat am